

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 250

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

betreffend Bebauungsplan N104

„Grünanlage nördlich der Wasserwerkchaussee“

Umsetzung der Bebauungsplanfestsetzungen in den privaten Gärten

Nach unserer örtlichen Feststellung entspricht die Herstellung der Gartenanlagen im Bereich des Bebauungsplan N104 „Grünanlage nördlich der Wasserwerkschaussee“ nicht in allen Fällen den Festsetzungen und verstößt dann gegen den Willen und dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Wir fragen den Magistrat:

1. In welcher Art ist dem Magistrat dieses bekannt.
2. In welchen Punkten weicht die Herstellung im Geltungsbereich des Bebauungsplans von dessen Festsetzungen ab.
3. Unter welchen Voraussetzungen wären Ausnahmen bzw. Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplans zulässig.

Begründung:

Erst im Jahre 2015 wurde der Bebauungsplan N104 „Grünanlage nördlich der Wasserwerkschaussee“ von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die Fläche liegt zwischen den Randgrundstücken der Siedlung und der südlich angrenzenden historisch bedeutsamen und mit großen Linden markanten Wasserwerkchaussee. Die Grünanlage sollte eine sinnvolle Nutzung dieser Restgrundstücke im Sinne des Flächennutzungsplans ermöglichen und zugleich ein adäquates Umfeld für die Chaussee schaffen. Es sollte u.a. ein Übergang zwischen Siedlungsfläche und offener Landschaft hergestellt werden. Gestaltungsziel war eine extensiv genutzte Grünfläche im Sinne einer naturnahen Park-/Gartenanlage im Gegensatz zum gewöhnlichen Hausgarten, d.h. mit eingeschränkten Möglichkeiten z.B. für Wege und Möblierung und für die Bepflanzung.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Winfried Pohl